



## Elektronische Versendung von Wildursprungsscheinen

### Empfänger

.....  
Name.....  
Vorname.....  
Anschrift.....  
PLZ.....  
Ort

- Schriftliche Zustimmung der elektronischen Versendung von Wildursprungsscheinen

Hiermit stimme ich ausdrücklich der elektronischen Versendung der von mir mit den zu untersuchenden Proben eingereichten Wildursprungsscheine an folgende E-Mail-Adresse zu:

.....  
E-Mail-Adresse

- Belehrung zum Empfangsbekenntnis bzw. der Zustellungsfiktion

Grundsätzlich ist die elektronische Zustellung durch den Empfänger mit einem Empfangsbekenntnis zu quittieren. Ansonsten gilt gemäß § 5 Abs. 7 S. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) ein elektronisches Dokument am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekenntnis zugeht. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 5 Abs. 7 S. 3 VwZG).

Hiermit erkläre ich, dass ich hinsichtlich einer Empfangsbekenntnis und der Zustellungsfiktion informiert worden bin.

- Belehrung über Datenschutzbestimmungen

Das Informationsblatt zu den Datenschutzbestimmungen des Landkreises Harz wurde mir ausgehändigt.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Datenschutzbestimmungen des Landkreises Harz zur Kenntnis genommen habe und diesen zustimme.

.....  
( Ort, Datum ).....  
Unterschrift



## **Informationsblatt für Jäger - Elektronische Versendung von Wildursprungsscheinen -**

Im Hinblick auf die Erhaltung der Frische des Wildfleisches und der hierfür nötigen Verkürzung des bisher teilweise langen Postlaufs bei Rücksendung der Wildursprungsscheine wird zukünftig die Möglichkeit gegeben, die Wildursprungsscheine an ein persönlich benanntes E-Mail-Postfach übermitteln zu lassen.

Für die **elektronische Versendung der Wildursprungsscheine** müssen durch den Empfänger (Jäger) folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein: → *siehe beiliegendes Formular*

- Mitteilung einer E-Mail-Adresse
- Schriftliche Zustimmung zur elektronischen Versendung der Wildursprungsscheine
- Schriftliche Erklärung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Empfangsbekanntnis bzw. der Zustellungsfiktion
- Schriftliche Erklärung der Kenntnisnahme und Zustimmung der Datenschutzbestimmungen

Nach dem Vorliegen der o. g. Voraussetzungen wird das hiesige Amt dem Empfänger (Jäger) ein persönliches Passwort mitteilen, dass fortlaufend bis auf Widerruf für die benannte E-Mail-Adresse gilt. Mit diesem Passwort sind zukünftig die Wildursprungsscheine als sicher verschlüsselte Datei am nächsten Werktag nach erfolgter Trichinenuntersuchung im eigenen E-Mail-Postfach abrufbar.

Für elektronisch versendete Wildursprungsscheine verbleiben die Originale und entsprechenden Durchschläge im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz.

---

### Rechtlicher Hintergrund:

Jäger, die selbst erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch in Eigenbesitz genommen haben oder das Stück direkt an den Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher abgeben möchten, haben das Wild, im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.

Wird das Wild an einen Betrieb des Einzelhandels oder an einen anderen Jäger abgegeben, kann durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wildursprungsschein die Pflicht zur Anmeldung zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen auf die für den Betrieb des Einzelhandels verantwortliche Person oder den übernehmenden Jäger übertragen werden.

Der Tierkörper oder Fleisch von Wildschweinen oder Dachsen darf nicht für den häuslichen Verbrauch verwendet oder in den Verkehr gebracht werden, bevor der Untersucher im Wildursprungsschein vermerkt hat, dass Trichinen nicht nachgewiesen worden sind. **Die zuständige Behörde kann dem Jäger bzw. der die Untersuchung beantragenden Person eine Durchschrift des Wildursprungsscheins elektronisch übermitteln.**

Ein Tierkörper eines Wildschweins oder Dachses darf nur in den Verkehr gebracht werden (Abgabe direkt an den Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher), wenn dem Tierkörper ein Wildursprungsschein beigelegt ist.

**Die zuständige Behörde kann gestatten, dass anstatt eines Wildursprungsscheins in Papierform eine digitale Kopie auf einem Speichermedium beigelegt oder elektronisch übermittelt wird.** Die eindeutige Zuordnung einer Wildmarke nach Absatz 1 Nummer 2 zu einem Wildursprungsschein muss, unabhängig von einer Lesbarkeit durch Maschinen, in durch Menschen optisch lesbarer Form gegeben sein.



### Informationen zum Datenschutz

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet die Verantwortlichen, den Betroffenen über der Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu informieren.

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Aufgaben unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich wie beispielsweise der Verordnung (EU) Nr. 2017 / 625 und der Verordnung (EG) Nr. 178 / 2002 sowie aller erlassenen Gesetze wie u. a. dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG), Tierschutzgesetz (TierSchG), Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) wahrzunehmen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c und e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 24, 25 TierGesG, §§ 15,16 TierSchG, §§ 39, 42,44 LFGB, § 12 TierNebG und §§ 64,66 AMG.

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß der oben genannten Vorschriften auch für die Beteiligung anderer Behörden sowie andere am Verfahren Beteiligte verarbeitet.

2. Sie sind verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Allerdings können Sie ohne Ihre Angaben nicht am weiteren Verfahren teilnehmen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben werden, nach der Sie zur Auskunft verpflichtet sind.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist der Landkreis Harz, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt.
4. Allgemeine Erklärungen und Hinweise zum Datenschutz finden sie auf der Homepage des Landkreises Harz unter <http://www.kreis-hz.de/>.
5. Ihre Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der geltenden Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
6. Nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 83 SGB X haben Sie ein Auskunftsrecht über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.
7. Nach Art. 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
8. Nach Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 83 SGB X haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht mehr notwendig sind bzw. bei denen die Speicherfrist abgelaufen ist.
9. Nach Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 83 SGB 10 können Sie statt der Löschung Ihrer personenbezogenen Daten auch die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht richtig sind.



10. Nach Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 83 SGB X können Sie gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen.
11. Nach Art. 22 der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein.
12. Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Art. 6 Abs. 1a oder Art. 9 Abs. 2a der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Widerruf einer gegebenen Einwilligung.
13. Nach Art. 77 der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde, bei unsachgemäßer Handhabung Ihrer personenbezogenen Daten.
14. Für Fragen und Beschwerden können Sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz in Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39418 Magdeburg, E-Mail: [poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) wenden.